

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 233 Abs. 1, § 232 Abs. 2, § 236

Leitsatz:

Wenn der Prozeßbevollmächtigte einer Partei, sofern er schon nicht seinen Bürovorsteher oder einen zuverlässigen Angestellten mit der Erledigung der Sache einschließlich ihrer Überwachung beauftragt hat, den Auftrag erteilt, einen Bürolehrling die Absendung einer Rechtsmittelbegründungsschrift postfertig machen und durch den Lehrling zur Post bringen zu lassen, hat er jedenfalls grundsätzlich selbst die Abfertigung zu überwachen und die Richtigkeit der Anschrift auf dem Umschlag zu prüfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZB 2/73

Beschluß des BAG vom 22. Februar 1973 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 2/73

3 Sa 320/72 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. Februar 1973 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 1972 - 3 Sa 320/72 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung geltend. Durch Urteil des Arbeitsgerichts Kaiserslautern vom 11. Juli 1972 - 2 Ca 261/63 - ist die Beklagte unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt worden, an die Klägerin 30.743,30 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1963 zu zahlen. Gegen dieses ihrem Prozeßbevollmächtigten am 23. August 1972 zugestellte Urteil legte die Beklagte mit Schriftsatz vom 29. August 1972, eingegangen beim Landesarbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

gericht am 30. August 1972, Berufung ein. Die Berufungsbegründungsfrist endete somit am 13. September 1972. Am 14. September 1972 ging beim Landesarbeitsgericht eine vom 12. September 1972 datierte Berufungsbegründungsschrift ein. Der Umschlag, in welchem die Berufungsbegründungsschrift von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten abgeschickt worden war, war an das Landesarbeitsamt, 65 Mainz, adressiert. Die Sendung wurde von der Post dem Arbeitsamt in Mainz am 13. September 1972 zugestellt. Ein Landesarbeitsamt gibt es in Mainz nicht. Das Arbeitsamt Mainz hat den Schriftsatz an das Landesarbeitsgericht übersandt, wo er am 14. September 1972 einging. Die Berufungsbegründungsschrift selbst war adressiert an das Landesarbeitsgericht, 65 Mainz.

Mit Schriftsatz vom 18. September 1972, eingegangen beim Landesarbeitsgericht am 19. September 1972, hat die Beklagte wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 13. Dezember 1972 den Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zurückgewiesen und die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kaiserslautern als unzulässig verworfen, weil die Fristversäumung auf ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zurückzuführen sei. Gegen diesen am 15. Januar 1973 zugestellten Beschluß hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 23. Januar 1973, eingegangen beim Bundesarbeitsgericht am 24. Januar 1973, sofortige Beschwerde eingelegt.

2. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene und daher statt hafte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender Grund von der Beklagten nicht darge tan worden ist, ist nicht zu beanstanden.

a) Nach § 233 Abs. 1 ZPO ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine Partei durch ein Naturereignis oder durch einen anderen unabwendbaren Zufall gehindert worden ist, die Rechtsmittelbegründungsfrist einzuhalten. Nach der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist als unabwendbarer Zufall ein Ereignis anzusehen, das nach den Umständen des Falles selbst durch äußerste verständigerweise aufzubringende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (BAG AP Nr. 48 zu § 233 ZPO, mit Nachweisen). Aus § 232 Abs. 2 ZPO ergibt sich, daß die Partei für die Sorgfalt ihres Prozeßbevollmächtigten einzustehen hat. Sie muß ein Verschulden ihres Rechtsanwalts gegen sich gelten lassen (BAG AP Nr. 49 zu § 233 ZPO, mit Nachweisen).

Es ist nach § 236 ZPO Aufgabe der Beschwerdeführerin, schlüssig darzutun und glaubhaft zu machen, daß die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO beruht. Zu den dem Rechtsanwalt obliegenden Sorgfaltspflichten gehört es, nicht nur den Fristablauf sachgemäß zu überwachen, sondern auch bei der Bedeutung der Rechtsmittel- und -begründungsfristen dafür Sorge zu tragen, daß die an eine Rechtsmittelfrist gebundenen Sachen rechtzeitig bearbeitet werden und die Rechtsmittelbegründungsschrift vor Ablauf der Rechtsmittelbegründungsfrist das Gericht, bei dem das Rechtsmittel eingelegt worden ist, erreicht.

b) Den Anforderungen des § 236 ZPO wird der Antrag der Beschwerdeführerin nicht gerecht.

Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, die Rechtsmittelbegründungsschrift sei von der Rechtssnwaltsgehilfin Frau Gerlinde K , die eine zuverlässige Kraft ihres Prozeßbevollmächtigten sei, in Reinschrift übertragen worden. Nach Fertigstellung sei der Schriftsatz am 12. September 1972 gegen 15.30 Uhr dem Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführerin zur Unterschrift vorgelegt worden. Dieser habe nach Unterzeichnung des Schriftsatzes Frau K beauftragt, den Schriftsatz sofort per Post dem Landesarbeitsgericht zuzuleiten und einen Lehrling vorweg mit dem Schriftsatz zur Post zu schicken. Dies sei auch geschehen. Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist sei allein darauf zurückzuführen, daß infolge eines Versehens des im zweiten Lehrjahr sich befindenden Lehrlings H auf dem Brief-

Hinweis: Auch Teile der Urteile sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrG geschützt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

umschlag, der die Berufungsbegründungsschrift enthielt, als Anschrift das Landesarbeitsamt in Mainz angegeben worden sei. Der Lehrling habe sich bisher als zuverlässig erwiesen und sei laufend von dem Bürovorsteher R angeleitet und überwacht worden.

Diese Behauptungen reichen nicht aus, um den Wiedereinsetzungsantrag schlüssig erscheinen zu lassen. Die Beschwerdeführerin hat nicht dargetan, daß ihr Prozeßbevollmächtigter der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, um die Rechtsmittelbegründungsfrist zu wahren. Zwar ist es dem Prozeßbevollmächtigten einer Partei nicht verwehrt, die von dem Gesetz eingeräumte Rechtsmittelbegründungsfrist bis zum letzten Tage voll auszunutzen (BAG AP Nr. 48 zu § 233 ZPO, mit Nachweisen). In diesem Falle hat jedoch der Prozeßbevollmächtigte einer Partei alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Rechtsmittelbegründungsfrist nicht versäumt wird. An dieser besonderen Sorgfalt hat es der Prozeßbevollmächtigte der Beschwerdeführerin fehlen lassen.

Nach den von der Rechtsbeschwerdeführerin nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Prozeßbevollmächtigte der Beschwerdeführerin seiner Angestellten K den Auftrag erteilt, einen Lehrling die Sendung postfertig machen und durch den Lehrling zur Post bringen zu lassen. Weiter stand nach der eidesstattlichen Erklärung des Kanzleiangestellten R fest, daß nicht mehr festgestellt werden kann, welcher Lehrling mit der Sache befaßt worden war. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß, wenn der Prozeßbevollmächtigte der Beschwerdeführerin schon nicht seinen Bürovorsteher oder eine zuverlässige Angestellte mit der Erledigung der Sache einschließlich ihrer Überwachung beauftragt habe, er dann selbst die Abfertigung der Berufungsbegründung durch einen Lehrling hätte überwachen und die Anschrift auf dem Umschlag prüfen müssen. In einem solchen Falle ist dies keine Überforderung des Prozeßbevollmächtigten. Die Bedeutung der Rechtsmittelbegründungsfrist und die volle Ausnutzung dieser Frist sind zu beachten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Es braucht auch nicht geprüft zu werden, ob für den Fall eines zuverlässigen Lehrlings etwas anderes gilt.

Das Landesarbeitsgericht hat nämlich weiter festgestellt, es sei lediglich glaubhaft gemacht, daß der Lehrling beim Aufgeben der Post zuverlässig gewesen sei. Es fehlt aber an der Glaubhaftmachung, daß der Lehrling mit Arbeiten, wie es das Übertragen der Anschrift eines Gerichts aus den Akten auf den Briefumschlag sei, vertraut gewesen und zuverlässig gewesen ist. Wenn demgegenüber die Rechtsbeschwerdeführerin in der Rechtsbeschwerdeschrift darauf hinweist, der Lehrling, Fräulein H , habe bisher entsprechend den bestehenden Anweisungen sorgfältig die auf den Briefen selbst vorgenommenen Adressenangaben auf die Umschläge übertragen, so kann sie hiermit in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr gehört werden. Bei der Nachprüfung, ob der Beschluß des Landesarbeitsgerichts gegen Rechtsnormen verstößt, ist der Senat auf das Vorbringen angewiesen, das dem Landesarbeitsgericht zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages unterbreitet worden ist (BAG AP Nr. 54 zu § 233 ZPO). Zur Rechtfertigung ihrer Ansicht kann sich die Rechtsbeschwerdeführerin auch nicht auf den Beschluß des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Juli 1972 - 2 AZR 213/72 - ([demnächst] AP Nr. 61 zu § 233 ZPO) berufen. Dieser Entscheidung lag ein gegenüber dem vorliegenden völlig andersartiger Sachverhalt zugrunde. Ein Lehrling, der eine Revisionsbegründung beim Hauptpostamt aufgeben sollte, vergaß nämlich, die Post aufzugeben. Er teilte dies dem Büro nicht mit und verfälschte den Einlieferungsschein.

c) Demnach hat das Landesarbeitsgericht zu Recht den Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

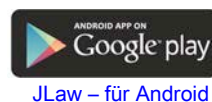
gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)